

Bekanntgabe einer Gebäudeeinmessung beim Kreis Mettmann

Grundlage:

§ 19 Abs. 2 Satz 3 DVOzVermKatG NRW vom 1.08.2015

„Die Vermessungsstellen haben die Katasterbehörde unverzüglich über die Beantragung der Gebäudeeinmessung und den frühestmöglichen Vermessungstermin zu informieren und die Vermessungsschriften der Gebäudeeinmessung innerhalb von fünf Monaten nach der Fertigstellung des Gebäudes der Katasterbehörde einzureichen.“

Geschäftsbuchnummer:

ÖbVI Zulassungsnummer:

ÖbVI Name:

Art des Gebäudes:

Lage des Gebäudes:

Eigentümer:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Voraussichtlich frühestmöglicher Vermessungstermin (Fertigstellung des Gebäudes):

Sonstiges:

Datum:

Unterschrift:

Per Mail an: g-ueberwachung@kreis-mettmann.de

Bei Fragen telefonisch : Frau Kühnen: 02104/992474